

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) Stadträtin Dr. Ute Leidig (GRÜNE) Stadtrat Johannes Honné (GRÜNE) vom: 24.06.2014 eingegangen: 24.06.2014 | Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich: | 63. Plenarsitzung Gemeinderat 22.07.2014 2014/0705 17.1 öffentlich Dez. 6 |
| Brandschutz für Europahalle und andere städtische Gebäude | | |

1. Seit wann ist der Verwaltung bekannt, dass es bei der Europahalle gravierende Probleme mit der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen gibt und wäre nicht eine frühere Information des Gemeinderates möglich und auch angemessen gewesen?

Im Dezember 2012 wurde eine Brandverhütungsschau durchgeführt, die unter anderem die Erforderlichkeit eines Nachweises für eine Entrauchung im Brandfall feststellte sowie die Erstellung eines ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes forderte. Im Jahre 2013 wurden zahlreiche Recherchen zur Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen durchgeführt. Außerdem wurden Prüfungen zur Angemessenheit baurechtlicher Anforderungen unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes vorgenommen.

Aufgrund der festgestellten Mängel und der teilweise nur schwierig umzusetzenden Beseitigung derselben wurde im Dezember 2013 ein externes Brandschutzgutachten beauftragt, um möglicherweise durch anderweitige Kompensationen Lösungen für die festgestellten Probleme zu finden.

Bei der hierfür erforderlichen umfassenden Aufarbeitung der Sach- und Rechtslage durch den Brandschutzgutachter wurde deutlich, dass aufgrund der im Verhältnis zum ursprünglichen Nutzungszweck deutlich erweiterten Nutzungen ein Betrieb in dieser Form und mit den vorhandenen technischen Anlagen unter sicherheitstechnischen Aspekten nicht mehr zugelassen werden kann. Dies ergab sich aus einem mündlichen Zwischenbericht, der Ende Mai 2014 vorlag. Die Aufarbeitung gestaltete sich zeitaufwändig, da hier sämtliche beim Bauordnungsamt und bei der Branddirektion vorliegenden Unterlagen gesichtet werden mussten (siehe hierzu auch Ziffer 3). Der ausführliche Inhalt liegt noch nicht schriftlich vor. Eine frühere Information des Gemeinderates wäre zwangsläufig unvollständig und auch mit erheblichen weiteren Unsicherheiten behaftet gewesen.

2. Wodurch sind diese Probleme aufgedeckt worden und hätten sie nicht im Zuge der alle fünf Jahre vorgeschriebenen Brandschauen früher erkannt werden müssen?

Durch frühere Brandverhütungsschauen wurden verschiedene Mängel erhoben und auch bereits beseitigt oder durch anlagentechnische oder organisatorische Brandschutzmaßnahmen kompensiert.

Die nun vorliegende und erstmals ganzheitlich dargestellte Aufsummierung verschiedener Problemlagen führte dazu, dass die Mängel nicht mehr einzeln abgearbeitet werden können. Zur Vermeidung umfangreicherer Umbaumaßnahmen im laufenden Betrieb wurde versucht, ein Konzept zur Kompensation auszuarbeiten. Aufgrund der Gesamtsituation war nun allerdings eine Kompensation nicht mehr möglich.

3. Welche Brandschutzauflagen bzw. -vorschriften werden aktuell in der Europahalle nicht eingehalten und seit wann sind diese gültig?

Die Europahalle ist bauordnungsrechtlich als Sonderbau einzustufen. Für diese Art von Sonderbau gelten, neben den Regelungen der Landesbauordnung, die Versammlungsstättenverordnung sowie weitere Verordnungen wie z. B. die Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung oder die Verwaltungsvorschrift Feuerwehrlflächen.

In den verschiedenen bauordnungsrechtlichen Genehmigungen sind rund 130 umfangreiche Auflagen zum Brandschutz enthalten. Verschiedene Auflagen wurden darüber hinaus zusammen mit der Branddirektion abgestimmt. Seither haben sich sowohl die Landesbauordnung als auch die Versammlungsstättenverordnung und die weiteren Verordnungen z. T. mehrfach geändert.

Mängel wurden sowohl in den Prüfberichten der Einrichtungen des technischen Brand-schutzes (u. a. Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Brandmeldeanlage, elektroakustische Alarmierungsanlage) festgestellt als auch in baulicher Hinsicht, z. B. Brandschutztüren, technische Ausstattung verschiedener Schotts. Ob die Zuluft für die Entrauchung sichergestellt ist, musste bei der Brandverhütungsschau ebenfalls in Frage gestellt werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Grundsätzlich hat ein genehmigtes Gebäude zunächst Bestandsschutz, soweit die in der Genehmigung formulierten Auflagen erfüllt sind und keine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht. Ist dies nicht der Fall, muss von der zuständigen Bauaufsicht eingeschritten werden. Im diesem Fall sind die Auflagen der Baugenehmigung, insbesondere im technischen Brandschutz nicht mehr erfüllt, da verschiedene Anlagen nicht mehr genügen.

4. Welche alternativen Veranstaltungsorte können für in der Europahalle geplante Veranstaltungen angeboten werden und welche Veranstaltungen müssen nach derzeitigem Kenntnisstand abgesagt werden?

Die notwendigen Verlegungen von Veranstaltungen wurden unter TOP 7 der heutigen Sitzung dargestellt. Diese Darstellung enthielt auch die daraus resultierenden Mehrkosten.

5. Mit welchen Schadensersatzansprüchen ist zu rechnen, weil bereits geplante Veranstaltungen nicht in der Europahalle stattfinden können bzw. welche zusätzlichen Kosten entstehen durch die Verlagerung von Veranstaltungen z. B. in die dm-Arena?
s. Ziff. 4

6. Wurden die im Fünf-Jahres-Rhythmus vorgeschriebenen Brandschauen für Gebäude im Besitz der Stadt oder einer städtischen Gesellschaft in den letzten Jahren und Jahrzehnten regelmäßig durchgeführt oder gibt es hier Versäumnisse, die aufzuholen sind? Falls Versäumnisse aufzuholen sind: Ist hierfür zusätzliches Personal erforderlich, in welchen Ämtern und in welcher Größenordnung?

Die nach Ziff. 5 VwV-Brandverhütungsschau alle 5 Jahre durchzuführende Brandverhütungsschau (BVS) wurde in zurückliegenden Jahren nicht bei allen Objekten, bei denen dies vorgeschrieben ist, zeitgerecht durchgeführt. Die Überwachung brandverhütungsschulpflichtiger Objekte ist eine sowohl extrem zeitintensive als auch verantwortungsvolle Tätigkeit, die sehr umfangreiches Fachwissen erfordert und auch personalwirtschaftlich limitiert ist.

Die BVS selbst wird von den Bauverständigen der Bezirke und den Sachverständigen der Branddirektion durchgeführt. Die technische sowie die baurechtliche Beurteilung erfolgt durch die Bauverständigen der Bezirke, da (noch) kein technisches Personal für die BVS eingestellt wurde. Das Besetzungsverfahren für eine befristete Stelle „technische Sachbearbeitung BVS“ läuft derzeit. Allerdings wird, wie bereits jetzt aufgrund von Zeiterfassung nachgewiesen, ein technischer Sachbearbeiter für die Aufarbeitung und künftige reguläre Betreuung der BVS-pflichtigen Objekte nicht ausreichen. Nachdem im Oktober 2013 bzw. seit März 2014 1,5 Stellen befristet im gehobenen Dienst besetzt werden konnten, wurde damit begonnen, nicht abgeschlossene Vorgänge und alte Wiedervorlagen abzarbeiten, wobei sich bereits jetzt zeigt, dass durch erneute Wiedervorlagen der Altvorgänge und aktuell durchgeführte neue BVS eine weitere Aktualisierung problematisch ist.

Nach derzeitigem Sachstand und einem dreiviertel Jahr Erfahrung bei der Aufarbeitung der Rückstände zeigt sich, dass der künftige Personalbedarf zu prüfen ist.

Nach unserem Kenntnisstand unterliegen derzeit insgesamt rund 900 Objekte der BVS, wobei durch entsprechende Bauvorhaben hier weitere Objekte hinzukommen. Hierbei sind sowohl die Erfüllung baulicher Vorschriften (z. B. Trennung von Brandabschnitten, zweiter baulicher Rettungsweg etc.) zu überprüfen als auch das Vorliegen der Nachweise über die

Funktionsfähigkeit technischer Anlagen wie z. B. einer Sprinkleranlage oder einer Brandmeldeanlage.

7. Gibt es neben Europahalle und Stadthalle weitere Hallen und Gebäude in städtischem Besitz (z. B. Schulen), bei denen in Bezug auf den Brandschutz mit einem unzureichenden Sicherheitsstatus zu rechnen ist? Wenn ja:

a) Um welche Gebäude handelt es sich und welche Maßnahmen sind notwendig, um die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu gewährleisten?

Es wurden Prioritäten gesetzt abgestuft nach der Schutzwürdigkeit und der Anzahl der potenziell Betroffenen, des zeitlichen Abstands zur letzten BVS bzw. den damals festgestellten Mängeln sowie in Abstimmung mit den geplanten Baumaßnahmen des Amtes für Hochbau und Gebäudewirtschaft bei den städtischen Liegenschaften.

Es wurden sowohl weitere städtische Hallen als auch verschiedene Schulen begangen. Festgestellte Probleme beim technischen Brandschutz (technische Anlagen) als auch beim baulichen Brandschutz (Rettungswege) konnten zusammen mit der Branddirektion und ohne Einschaltung eines Gutachters (zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes) bislang gelöst und kurzfristige Kompensationsmöglichkeiten gefunden werden.

b) Mit welchen Kosten ist hierfür nach erster Schätzung zu rechnen?

Der Aufwand ist sehr unterschiedlich, je nach Problemstellung im einzelnen Objekt.

c) Müssen bereits geplante Nutzungen bzw. Veranstaltungen abgesagt oder an andere Orte verlegt werden?

s. Ziff. 4

d) Kommen hierdurch Schadensersatzanforderungen und andere Zusatzkosten auf die Stadt zu und wenn ja, in welcher Größenordnung?

s. Ziff. 5